

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Thüringer Finanzministerium (TFM) hatte bereits Ende des letzten Jahres im Petitionsausschuss des Thüringer Landtags eingeräumt, dass die Besoldung der Thüringer Beamtinnen und Beamten in Teilen seit mehr als einem Jahrzehnt verfassungswidrig ausgestaltet ist.

Um diesen verfassungsrechtlich und politisch höchst bedenklichen Zustand zu beheben, kündigte das TFM zudem an, einen entsprechenden Gesetzentwurf bis Ende Januar 2021 vorzulegen. Der Personalrat hatte darüber in der Mitarbeitendeninformation vom 23. Dezember 2020 bereits informiert. Der Entwurf des "Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation" wurde jedoch erst am 10. März 2021 zur Ressortabstimmung vor dem ersten Kabinettdurchlauf zugleitet. Mittlerweile ist die Verbändeanhörung zwischen dem ersten und zweiten

Kabinettdurchgang erfolgt. Am 22.06.2021 erfolgte der zweite Kabinettdurchlauf.

Stellungnahme der Verbände

Der Gesetzentwurf wird vom Thüringer Beamtenbund und dem Deutschen Gewerkschaftsbund in wesentlichen Teilen kritisiert und vom tbb teilweise sogar abgelehnt. Dabei wird von beiden Verbänden auf folgende Kernbereiche fokussiert:

1. Zentraler Kritikpunkt ist die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundbesoldung durch die alleinige Anhebung der Kinderzuschläge. Hier sprechen sich beide Verbände für eine Anhebung der Grundbesoldung in Gänze aus. Durch die massive Anhebung der kinderbezogenen Besoldungsbestandteile würde sich deren besoldungsergänzender Charakter hin zu einer Art „Nebenbesoldung“ ändern, was mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht vereinbar sei.

2. Ferner wird die Ausrichtung der Besoldungserhöhung nach der verfassungsrechtlich absoluten Untergrenze (=Mindestabstand von 15% zur Grundsicherung) für die Jahre 2020 ff. problematisiert. Eine Besoldung, die auf den Euro genau an der untersten Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen ausgerichtet sei, würde dazu führen, dass die Entwicklung der Grundsicherungsleistungen fortlaufend beobachtet werden müsste, um die Besoldung bei Unterschreitung des Mindestabstands anzuheben. Sollte, wie vorgesehen, diese Untergrenze ausgeschöpft werden, sei weiterhin mit Widersprüchen und Klagen auf verfassungskonforme Alimentation zu rechnen.

3. Beide Verbände sehen in der Begrenzung des Nachzahlungsanspruchs auf Widerspruchsführer:innen und Kläger:innen einen rechtlich nachvollziehbaren, aber in der Gesamtwürdigung dennoch höchst ungerechte Entscheidung. Der Freistaat Thüringen hätte die Widersprüche seiner Beamt:innen mit einer fehlerhaften Argumentation schnell und abschlägig entschieden, obwohl bereits entsprechende Klageverfahren an oberen bzw. obersten Gerichten anhängig gewesen seien. Haben diese Beamt:innen im Vertrauen auf die behauptete Rechtmäßigkeit vom Klageverfahren Abstand genommen, würden sie nun bei den Nachzahlungsregelungen nicht berücksichtigt. Andere Bundesländer hätten vergleichbare Widersprüche ruhend gestellt und die höchstrichterliche Entscheidung abgewartet, so dass nun alle Antragsteller:innen bei den Nachzahlungen berücksichtigt würden. Die Verbände fordern daher, die Nachzahlungen allen betroffenen Beamt:innen, zumindest aber den damaligen Antragsteller:innen, zu gewähren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und werden Sie über die weitere Entwicklung im parlamentarischen Verfahren informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Örtlicher Personalrat